



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

**Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestages am 26. September 2012**

Zu 3. Einkommensteuerbefreiung für Taschengelder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)

Freiwilligendienste wie der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bieten die Möglichkeit und einen Rahmen dafür, dass Menschen sich aus freier Entscheidung heraus in selbst gewählten sozialen, kulturellen oder ökologischen Einsatzfeldern engagieren können. Die Dauer eines Freiwilligendienstes ist in der Regel ein Jahr. Die meisten Freiwilligen engagieren sich im Rahmen einer Vollzeittätigkeit. Freiwilligendienste wie der BFD sind somit eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements, geprägt durch einen hohen Selbstverpflichtungsgrad und durch hohe zeitliche Intensität.

Als Form bürgerschaftlichen Engagements ist der BFD prinzipiell ein unentgeltlicher Dienst. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, das im Grunde eine Aufwandsentschädigung für das gemeinwohlbezogene Engagement darstellt. Es ist kein Gehalt/ Arbeitsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet sich aus einem BFD nicht.

Für das Taschengeld gilt derzeit die Höchstgrenze von derzeit 336 Euro/ Monat (6% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Darüber hinaus können die Freiwilligen unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder aber stattdessen entsprechende Geldersatzleistungen erhalten (lt. Sozialversicherungsentgeltverordnung beträgt der Sachbezugswert für Verpflegung 219 Euro/ Monat; in der Praxis werden hier zumeist niedrigere Verpflegungskostenzuschüsse ausgezahlt).

Die Bundesregierung folgt der Auffassung zum besonderen Engagement-Charakter des BFD und sieht im vorliegenden Gesetzentwurf vor, das im Rahmen des BFD gewährte Taschengeld von der Einkommenssteuer zu befreien. **Der AWO Bundesverband begrüßt diese Steuerbefreiung ausdrücklich.**

Eine Besteuerung des Bundesfreiwilligendienstes hätte ein falsches engagementpolitisches Signal gesetzt. Die diesbezügliche Reaktion der Verbände auf den Referentenentwurf vom März 2012 hatte gezeigt, dass eine Besteuerung des Taschengeldes im BFD weithin als fehlende Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements wahrgenommen wird.

Allerdings sieht die Bundesregierung nun in ihrem Gesetzentwurf vor, nur das Taschengeld im BFD von der Einkommenssteuer zu befreien. Sachleistungen bzw. entsprechende Geldersatzleistungen unterfallen hingegen weiterhin der Einkommenssteuer. Betroffen von dieser Besteuerung wäre ein (relativ kleiner) Personenkreis von über 27-jährigen Freiwilligen, die ihren BFD in Teilzeit ableisten und neben den Sachleistungen/ Geldersatzleistungen aus dem BFD weitere steuerpflichtige Einkünfte haben.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung des Taschengeldes einerseits und der Sachleistungen/ Geldersatzleistungen andererseits ist nach unserer Auffassung weder aus praktischen noch aus verteilungspolitischen Gründen nachvollziehbar. Sie führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Steuerrechts. Beachtet man außerdem, dass aufgrund der geringen Höhe der Sachleistungen/Geldersatzleistungen letztendlich aus der Besteuerung kein signifikantes Steueraufkommen zu erwarten ist, dann stehen Nutzen und Aufwand aus der vorgesehenen Besteuerung in keinem Verhältnis.

Der AWO Bundesverband fordert daher, die Sachleistungen/Geldersatzleistungen ebenfalls von der Besteuerung zu befreien.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, nur die Taschengelder im Bundesfreiwilligendienst von der Einkommenssteuer zu befreien. Der BFD ist einer von mehreren gesetzlich geregelten und vom Bund geförderten Freiwilligendiensten. Dazu gehört auch das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ). Hier werden ebenfalls Taschengeld, Sachleistungen bzw. Geldersatzleistungen gezahlt. Für den AWO Bundesverband ist nicht nachvollziehbar, warum nur die Taschengelder des Bundesfreiwilligendienstes von der Einkommenssteuer befreit werden, nicht hingegen die Taschengelder im FSJ. Gegen die unterschiedliche Handhabung der beiden Freiwilligendienste sprechen verteilungspolitische Gründe. Aus unserer Sicht trägt die Ungleichbehandlung außerdem zur Verkomplizierung des Steuerrechts bei und steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzes, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen.

Der AWO Bundesverband fordert daher eine diesbezügliche Gleichbehandlung aller gesetzlich geregelten Freiwilligendienste. Mit der Befreiung von der Einkommenssteuer ließe sich hier ein wichtiges engagementpolitisches Signal setzen, mit dem für mehr bürgerschaftliches Engagement aller Generationen geworben und bürgerschaftliches Engagement besser anerkannt wird.

Wir schlagen folgende Formulierung für § 3 EStG vor

§ 3 (Steuerfreie Einnahmen)

Steuerfrei sind

Nr. 26c neu: Einnahmen aus gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten.

Der AWO Bundesverband weist außerdem auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 hin. Als Mitglied der BAGFW waren wir an der Erarbeitung dieser Stellungnahme beteiligt. Wir beziehen uns in unserer Argumentation auf die genannte Stellungnahme der BAGFW.

AWO Bundesverband
Berlin, den 17. September 2012